

Anlage 1

**Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin
für den Zugang zu einem weiterführenden Studium¹**
gemäß § 16 Abs. 2 ZSP-HU
(Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin)

Diese Bescheinigung ist ausgefüllt und, vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt unterschrieben, mit dem Antrag einzureichen.²

Name: _____

Vorname: _____

Gegenwärtige Hochschule: _____

Studienabschlussziel: _____

Studienfach: _____ Fachsemester: _____

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

weiteres Studienfach: _____ Fachsemester: _____
(bei Mehrfachstudiengang)

(der nachfolgende Abschnitt ist vom Prüfungsausschuss/-büro/-amt der bisherigen Hochschule auszufüllen und zu unterschreiben)

Fehlen zum erfolgreichen Studienabschluss mehr als 30 ECTS-Credits³? Ja Nein

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich eine **Gesamtpunktzahl von** _____ ECTS-Credits³.

Der erfolgreiche Studienabschluss erfordert eine Gesamtpunktzahl⁴ von _____ ECTS-Credits³.

Aus den bisher erreichten Studienleistungen und Prüfungen ergibt sich die vorläufige **Abschlussnote von** _____.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des zuständigen Prüfungsausschusses/-büros/-amtes
------------	---

¹ Bitte beachten Sie, dass eine sogenannte 2/3-Bescheinigung nicht als Ersatz für die Zusatzbescheinigung zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zugang zu einem weiterführenden Studium akzeptiert werden kann.

² Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

³ Die Angabe von ECTS-Credits ist zwingend erforderlich. Soweit der Studiengang noch nicht modularisiert wurde, ist durch die Ausstellerin oder den Aussteller dieses Dokumentes eine Umrechnung in ECTS-Credits vorzunehmen. In diesem Fall ist zusätzlich ein entsprechender Vermerk auf diesem Formular anzubringen.

⁴ Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Form eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben werden.